



ALLES, WAS RECHT IST | DR. MARTIN HUMMEL, REFERENT FÜR BILDUNGS-, BERUFS- UND TARIFFPOLITIK

## Piercings im Sportunterricht

Piercings und Schmuck im Allgemeinen können eine nicht unerhebliche Unfall- und Verletzungsgefahr im Sportunterricht darstellen, wenn diese nicht vor Unterrichtsbeginn abgelegt werden. Die folgende Darstellung rekurriert auf die Rechtsmeinung, die u. a. auch vom Staatsministerium für Kultus (SMK) und von der Unfallkasse Sachsen diesbezüglich vertreten wird.

In Abschnitt IV Ziffer 3 a) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Schulsport) heißt es wie folgt:

*„Die Lehrkraft stellt sicher, dass*

*a) die Schüler vor Beginn des Sportunterrichts ausnahmslos alle Gegenstände, die eine unfall- und verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ablegen. Hierzu gehören insbesondere Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Ohrstecker, Piercings).*

*Dabei entstehende Hautöffnungen sind vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.“*

Sollte das Ablegen vonseiten der Schüler verweigert werden, steht der Lehrkraft ein Sanktionsmittel zur Verfügung, in der Art, dass die dann nicht erbrachte Leistung mit ungenügend bewertet werden kann. Dies kommt in „Sicherer Schulsport. Eine Handreichung für Lehrkräfte“ zum Ausdruck. Auf der Seite 10 heißt es unter Punkt drei wie folgt:

*„Wird das Ablegen ohne Weiteres, also nicht nur operativ zu entfernender gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß der jeweiligen Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung infolge von Leistungsverweigerung beziehungsweise von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note ‚ungenügend‘ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich. Der/die Sportlehrkraft soll unter Einbeziehung der Schulleitung den Personensorgeberechtigten und den betreffenden Schülern die Konsequenzen ihres ver-*

*weigernden Verhaltens deutlich machen und das Beratungsergebnis aktenkundig protokollieren.“*

Dennoch können sich durchaus Fallkonstellationen ergeben, die nicht durch die VwV Schulsport abgedeckt werden. Wie ist beispielsweise zu verfahren, wenn das erst vor Kurzem gestochene Piercing noch nicht entfernt werden darf aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Heilungsprozesses? Kann hier durch ein ärztliches Attest die Befreiung vom Sportunterricht erfolgen?

In diesem Fall greift § 1 Abs. 1 Schulbesuchsordnung (SBO), der wie folgt lautet:

*„Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsSchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.“*

Schüler sind verpflichtet, alles dafür zu tun, um im Sinne des § 1 Abs. 1 SBO am Unterricht (auch Sportunterricht) teilzunehmen. Das Stechen eines Piercings ist ein nicht notwendiger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG) und konterkariert somit die obige Verpflichtung.

Vor diesem Hintergrund kann im konkreten Fall durch ein ärztliches Attest keine Befreiung vom Sportunterricht erfolgen.

Darüber hinaus haben die Eltern im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 1 SächsSchulG dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler (minderjährig) am Unterricht teilnehmen kann. Verstöße gegen diese Verpflichtung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.250 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 SächsSchulG).

DOWNLOAD

[www.schule.sachsen.de/  
download/HR\\_Lehrkraefte\\_  
SichererSchulsport.pdf](http://www.schule.sachsen.de/download/HR_Lehrkraefte_SichererSchulsport.pdf)



Foto: © arthurhiddén – stock.adobe.com